

Landesverband Wien Burgenland im Bund österreichischer Faschingsgilden

Verband für Faschings-Brauchtum und -Kultur
Mitglied der NEG, Nürrisch Europäische Gemeinschaft



VERBANDSSTATUTEN

Alle in diesen Statuten angeführten Personen- und Funktionsbezeichnungen
sind geschlechtsneutral zu bewerten.

§ 1

Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verband führt den Namen „**Landesverband Wien-Burgenland im Bund Österreichischer Faschingsgilden**“ (Kurzform: BÖF Landesverband Wien-Burgenland). Er hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf Österreich.
- (2) Der BÖF Landesverband Wien-Burgenland ist Mitglied des Bundesverbandes „Bund Österreichischer Faschingsgilden - Vereinigung, für Faschings-, Fasnacht- und Carnevals-Brauchtum in Österreich“ mit Hauptverwaltungssitz in Bad Hall.
- (3) Der BÖF Landesverband Wien-Burgenland ist ein im Sinne der Bundesabgabenordnung gemeinnütziger, nicht auf Gewinn gerichteter, überparteilicher Verband.

§ 2

Zweck des Landesverbandes

Zweck des BÖF Landesverbandes Wien-Burgenland ist:

- (1) die Förderung und Erhaltung des österreichischen Faschings-, Fasnacht- und Carnevals-Brauchtums,
- (2) die angeschlossenen Mitglieder in allen Belangen des Faschings-, Fasnacht- und Carnevals-Brauchtums zu beraten und zu fördern sowie nach freiem unanfechtbarem Ermessen zu unterstützen,
- (3) die Erfassung und Betreuung aller unter § 5 genannten Mitglieder,
- (4) die Anbahnung und Vertiefung von Beziehungen mit in- und ausländischen Verbänden, die ähnliche Ziele verfolgen.

§ 3

Mittel zur Erreichung des Verbandszweckes

- (1) Der Verbandszweck soll durch die in § 3 Abs. 2 sowie § 4 Abs. 1 - 4 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- (2) Als ideelle Mittel dienen insbesondere:
 - a) Koordinierung der jährlichen Faschingsveranstaltungen der Mitgliedsorganisationen,
 - b) Herausgabe von Druckschriften und anderen Medien fachlicher und allgemeiner Art
 - c) Anknüpfung von nationalen und internationalen Kontakten zur Förderung des Faschingsbrauchtums,
 - d) Vergabe von Auszeichnungen aller Art an Mitglieder der Mitgliedsorganisationen sowie an außenstehende Personen, die sich um die Pflege des österreichischen Faschingsbrauchtums verdient gemacht haben,
 - e) Abschluss von Verträgen und Vereinbarungen mit Behörden, Ämtern, öffentlich-rechtlichen Einrichtungen und Firmen oder Firmengruppen zur Unterstützung der Mitgliedsorganisationen des Verbandes,
 - f) Kontaktpflege zu allen öffentlichen Medien (Zeitungen, ORF, Presseagenturen und dergleichen), sowie Veröffentlichung nach außen, zur Unterstützung der Mitgliedsorganisationen,

- g) Gewährung von Förderungsbeiträgen an die Mitgliedsorganisationen nach freiem Ermessen,
- h) Vermittlung und ideelle Unterstützung von Besuchen ausländischer Karnevals-, Fasnacht- bzw. Faschingsgruppen oder gleichartiger Brauchtumsgruppen, zur Förderung des heimischen Faschings.

§ 4

Aufbringung der finanziellen Mittel

- (1) Beiträge der Mitglieder, wobei die Höhe der zu leistenden Beiträge von der Generalversammlung festzulegen ist,
- (2) Subventionen aus öffentlichen Mitteln,
- (3) Erlöse aus Veranstaltungen
- (4) Spenden, Geschenke, Vermächtnisse und sonstigen Zuwendungen.

§ 5

Mitglieder des Landesverbandes

- 1) Die Mitglieder des Landesverbandes gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.
- 2) Ordentliche Mitglieder sind
 - a) die vom Landesvorstand aufgenommenen Vereine, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen, gleichgültig, ob sie als eingetragene Vereine (juristische Person) bestehen oder lediglich eine lose Vereinigung darstellen, so ferne es ihre Aufgabe ist, vornehmlich oder auch nur fallweise, Faschingsveranstaltungen durchzuführen,
 - b) Unterorganisationen von Tourismusverbänden sowie anderer öffentlicher Organisationen, deren Aufgabe es ist in regelmäßig wiederkehrender Folge Faschingsveranstaltungen durchzuführen,
 - c) Vereine, Clubs oder ähnliche Vereinigungen, die sich mit der Pflege und Erhaltung von Faschingsbrauchtum befassen oder Veranstaltungen dieser Art durchführen, selbst wenn dies nicht ihre erste Aufgabe ist.
- 3) Außerordentliche Mitglieder sind physische und juristische Personen oder Einzelpersonen, die den Verbandszweck ideell und finanziell fördern.
- 4) Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um den BÖF Landesverband Wien-Burgenland besondere Verdienste erworben haben.

§ 6

Beginn der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft beginnt mit der satzungsgemäß festgelegten Aufnahme unter Berücksichtigung der im § 5 genannten Qualifikation.

- (2) Die Mitgliedsorganisationen (gem. § 5 Abs. 2) und außerordentliche Mitglieder werden durch Beschluss der Generalversammlung aufgenommen.
- (3) Die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft erfolgt über Antrag des Landesvorstandes oder jeder ordentlichen Mitgliedsorganisation durch Beschluss der Generalversammlung.
- (4) Die Aufnahme von Mitgliedsorganisationen (gem. §5 Abs. 2) und außerordentlichen Mitgliedern kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

§ 7

Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Tod bzw. bei juristischen Personen durch Erlöschen der Rechtspersönlichkeit,
 - b) durch Austritt,
 - c) durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt aus dem BÖF Landesverband Wien-Burgenland steht jedem Mitglied frei. Er muss schriftlich an den Landesvorstand erfolgen und wird mit dem Einlangen beim Landesvorstand wirksam und sind der Dachorganisation zu melden (z.H .Protokoll).
- (3) Beiträge sind bis zum Austrittstag, soweit sie fällig werden, voll zu leisten, wobei vorausbezahlte Beiträge nicht rückerstattet werden.
- (4) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann insbesondere erfolgen
 - a) wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als 1 Jahr mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt,
 - b) wegen beharrlichen Verstößen gegen die Verbandsstatuten,
 - c) wegen Schädigung des Ansehens des Landes- und Bundesverbandes oder seiner Funktionsträger,
 - d) wegen Nichtbefolgung von Beschlüssen der Generalversammlung oder des Landesvorstandes.
- (5) Der Ausschluss erfolgt nach Anhörung des Schiedsgerichtes durch Beschluss des Landesvorstandes mit zwei Drittel Mehrheit, wobei die Mitgliedsrechte bis zur Entscheidung des Schiedsgerichtes ruhen.
- (6) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus dem im Abs. 4 Lit. b) bis d) genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Landesvorstandes mit zwei Drittel Mehrheit beschlossen werden.

§ 8

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder des BÖF Landesverbandes Wien-Burgenland haben
 - a) das Recht an allen Veranstaltungen des Verbandes teilzunehmen und die Einrichtungen des Verbandes zu beanspruchen,
 - b) die Pflicht, die satzungsgemäßen Ziele und Interessen des Verbandes tatkräftig zu fördern und zu unterstützen.
- (2) Die ordentlichen Mitglieder (gem. § 5 Abs. 2) haben
 - a) in der Generalversammlung des Landesverbandes Sitz, Stimme sowie das Recht auf Einbringung von Anträgen und auf Information durch das jeweilige Organ,
 - b) die Pflicht, die von der Generalversammlung festgesetzten Beiträge pünktlich zu entrichten und den Beschlüssen des Verbandes Folge zu leisten,
 - c) ihre satzungsgemäße jeweilige Vereinsleitung, den Mitgliederstand sowie die vom Landesverband angeforderten Berichte bekannt zu geben.
- (3) Die außerordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder haben das Recht an der Generalversammlung mit beratender Stimme teilzunehmen.
- (4) Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen und Ziele des BÖF Landesverbandes Wien-Burgenland nach besten Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Verbandes Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Verbandsstatuten und die Beschlüsse der Verbandsorgane einzuhalten.
- (5) Mit der Mitgliedschaft beim Verein ist jedes Mitglied damit einverstanden, dass ihre Daten bei der Vereinsverwaltung bis auf Widerruf gespeichert werden, außer ein Mitglied untersagt schriftlich dem Verein die Speicherung der Daten. Bei Ausscheiden eines Mitglieds aus dem Verein verpflichtet sich der Vorstand, die Daten des Mitglieds aus der Datenverwaltung unverzüglich zu löschen. Mit der Aufnahme erkläre ich mich lt. der gültigen Datenschutzverordnung damit einverstanden, dass meine persönlichen Daten vom Verein bei der Vereinsverwaltung bis auf Widerruf gespeichert werden. Bei Ausscheiden aus dem Verein werden alle gespeicherten persönlichen Daten (in Papierform, auf externe Speichermedien und Festplatten) gelöscht.

§ 9

Organe des Landesverbandes

Organe des Landesverbandes sind:

- a) Generalversammlung (§ 10 und § 11)
- b) Landesvorstand (§ 12 und § 13)
- c) Rechnungsprüfer
- d) Landesschiedsgericht

§ 10

Generalversammlung

- (1) Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich innerhalb von vier Monaten nach Beginn des Kalenderjahres statt.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung ist vom Landesvorstand innerhalb von drei Wochen einzuberufen:
 - a) auf Beschluss des Vorstandes,
 - b) auf Beschluss der ordentlichen Generalversammlung,
 - c) auf schriftlichen und begründeten Antrag von mindestens drei stimmberechtigten Mitgliedsvereinen,
 - d) auf Verlangen der Rechnungsprüfer (§ 12 Abs. 4 und § 16 Abs. 8),
 - e) auf Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators (§ 12 Abs. 4 letzter Satz).
- (3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen haben der Landesvorstand (§ 10 Abs. 1 und 2 Lit. a bis c), die Rechnungsprüfer (§ 10 Abs. 2 Lit. d) oder ein gerichtlich bestellter Kurator (§ 10 Abs. 2 Lit. e) sämtliche Mitglieder nachweislich mindestens zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Landesvorstand bekannt gegebene Telefax- oder E-Mail-Adresse) einzuladen.
- (4) Anträge an die Generalversammlung sind mindestens sieben Tage vorher beim Landesvorstand schriftlich, mittels Telefax oder E-Mail einzureichen.
- (5) Ordnungsgemäß eingebrachte Anträge müssen in Beratung genommen werden. Gültige Beschlüsse - ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung - können nur zur Tagesordnung gefasst werden. Zum Tagesordnungspunkt „Allfälliges“ sind keine Beschlüsse mehr möglich.
- (6) In der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Das Stimmrecht sowie das aktive und passive Wahlrecht haben nur ordentliche Mitglieder, die ihren Mitgliedsbeitrag ordnungsgemäß entrichtet haben. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme, außerordentliche und Ehrenmitglieder haben nur beratende Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer Bevollmächtigung ist zulässig.
- (7) Die ordnungsgemäß einberufene Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (8) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen, soweit in diesen Statuten keine andere Regelung vorgesehen ist, mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse mit denen die Statuten oder die Geschäftsordnung des Landesverbandes geändert werden sollen, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident, in dessen Verhinderung sein Stellvertreter/in. Wenn auch diese verhindert ist, so führt das an Lebensjahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 11

Aufgaben der Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung ist das oberste Organ des BÖF Landesverbandes Wien-Burgenland. Der Generalversammlung steht das Recht zu, in allen Verbandsangelegenheiten Beschlüsse zu fassen.
- (2) Die Generalversammlung ist zuständig für die:
 - a) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer,
 - b) Beschlussfassung über den Voranschlag,
 - c) Entlastung des Landesvorstandes für die abgelaufene Funktionsperiode,
 - d) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Landesvorstandes und der Rechnungsprüfer,
 - e) Wahl des Schiedsgerichtes,
 - f) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge sowie allfälliger Abgaben für ordentliche und außerordentliche Mitglieder,
 - g) Verleihung und Aberkennung einer Ehrenmitgliedschaft,
 - h) Beschlussfassung über Anträge, soweit diese von Mitgliedern gestellt werden,
 - i) Beschlussfassung über eine Geschäftsordnung,
 - j) Beschlussfassung über Statutenänderungen und Änderung der Geschäftsordnung
 - k) Beschlussfassung über die freiwillige Auflösung des Verbandes,
 - l) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen

§ 12

Landesvorstand

- (1) Der Landesvorstand ist das geschäftsführende Organ des BÖF Landesverbandes Wien-Burgenland.
- (2) Die Mitglieder des Landesvorstandes sind:
 - a) Landespräsident/in und sein Stellvertreter/in,
 - b) der Landesschriftführer/in (Protokollchef) und sein Stellvertreter/in (Protokollchef-Stv.),
 - c) der Landesfinanzreferent/in (Schatzmeister) und sein Stellvertreter/in (Schatzmeister-Stv.).
- (3) Der Landesvorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Die Wahl des Landespräsidenten erfolgt geheim, die weiteren Vorstandsmitglieder werden, falls nicht geheime Abstimmung beschlossen wird, durch offene Abstimmung (Handhabung) gewählt. Wird im ersten Wahlgang keine absolute Mehrheit erzielt, kommen jene, welche die zwei höchsten Stimmzahlen erreicht haben, in die engere Wahl. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (4) Der Landesvorstand kann bei Ausscheiden eines seiner Mitglieder ein anderes wählbares Mitglied kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Ist mehr als die Hälfte der von der Generalversammlung gewählten Vorstandsmitglieder ausgeschieden, so ist zum Zwecke der Neuwahl eine außerordentliche Generalversammlung abzuhalten. Fällt der Vorstand überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, sind die Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zwecke der Neuwahl eines Landesvorstandes einzuberufen.

Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.

- (5) Der Landesvorstand ist berechtigt, im Falle der Notwendigkeit, weitere Personen mit beratender Stimme in den Landesvorstand aufzunehmen. Dafür ist die Zustimmung aller stimmberechtigten Landesvorstandsmitglieder erforderlich.
- (6) Die Funktionsperiode des Landesvorstandes beträgt vier Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Landesvorstandes. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (7) Der Landesvorstand wird vom Landespräsidenten, bei dessen Verhinderung **durch seinen Stellvertreter/in** mindestens zweimal jährlich mit Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen. **Ist auch der Stellvertreter/in** auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Landesvorstand einberufen.
- (8) Den Vorsitz führt der Landespräsident, bei dessen Verhinderung **der stellvertretende Landespräsident/in**. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Landesvorstandsmitglied oder jenem Landesvorstandsmitglied, das die übrigen Landesvorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
- (9) Der Landesvorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder statutengemäß eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- (10) Der Landesvorstand fasst seine Beschlüsse bei allen Abstimmungen, soweit keine andere Regelung vorgesehen ist, mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (11) Anträge, welche in der Landesvorstandssitzung behandelt werden sollen, können schriftlich vor oder mündlich in der Landesvorstandssitzung gestellt werden. Ein Tagesordnungspunkt ist in die Tagesordnung aufzunehmen, wenn dies zwei Drittel der anwesenden Landesvorstandsmitglieder verlangen.
- (12) Die Funktion eines Landesvorstandsmitgliedes erlischt durch Tod, Ablauf der Funktionsperiode (§ 12 Abs. 6), Enthebung durch die Generalversammlung (§ 11 Abs. 2 Lit. d) und § 12 Abs. 13) oder durch Rücktritt (§ 12 Abs. 14), der dem Landesvorstand schriftlich zu erklären ist.
- (13) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Landesvorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Landesvorstandes bzw. Landesvorstandsmitgliedes in Kraft.
- (14) Die Landesvorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Landesvorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Landesvorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (§ 12 Abs. 4) eines Nachfolgers wirksam.

§ 13

Aufgaben des Landesvorstandes

- (1) Dem Landesvorstand obliegt die Leitung des Landesverbandes. Er hat den Landesverband mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Organwalters im Rahmen dieser Statuten und der Beschlüsse der Generalversammlung zu führen.
- (2) Zur Regelung der inneren Organisation kann der Landesvorstand unter Berücksichtigung dieser Statuten eine Geschäftsordnung ausarbeiten, die zu ihrer Gültigkeit von der Generalversammlung zu beschließen ist.
- (3) Dem Landesvorstand kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Landesverbandsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere:
 - a) Die Vollziehung der von der Generalversammlung gefassten Beschlüsse.
 - b) Die sorgfältige Verwaltung des Verbandsvermögens.
 - c) Die Erstellung des jährlichen Rechnungsvoranschlags und des Rechenschaftsberichtes sowie die Vergabe der dem Landesverband verfügbaren Geldmittel.
 - d) Erstellung des Rechnungsabschlusses innerhalb von drei Monaten nach Ende des Geschäftsjahres.
 - e) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung.
 - f) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern.
 - g) Information der Verbandsmitglieder über die Verbandstätigkeit, die Verbandsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss.
 - h) Kenntnisnahme des jährlichen Prüfberichtes der Rechnungsprüfer, eventuelle Beseitigung von Gebarungsmängeln.
 - i) Zuerkennung von Ehrenzeichen, Antragstellung auf Ehrenmitgliedschaften und Vorschläge auf Ehrungen bei öffentlichen Stellen.
 - j) Anzeige von Statutenänderungen und Mitteilung der gewählten Funktionäre nach Neuwahlen an die Vereinsbehörde.

§ 14

Besondere Obliegenheiten einzelner Landesvorstandsmitglieder

- (1) Der Landespräsident vertritt den BÖF Landesverband Wien-Burgenland nach außen und führt die laufenden Geschäfte des Landesverbandes. Im Falle seiner Verhinderung wird der Landespräsident durch seinen stellvertretenden Landespräsidenten/in vertreten.
- (2) Dem Landespräsidenten obliegt außer dem allgemeinen Leitungs- und Aufsichtsrecht insbesondere die Überwachung der Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung.
- (3) Schriftliche Ausfertigungen des Landesverbandes bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Landespräsidenten und des Landesschriftführers, in Finanzangelegenheiten des Landespräsidenten und des Landesfinanzreferenten (bzw. seines Stellvertreters). Rechtsgeschäfte zwischen Landesvorstandsmitgliedern und dem Landesverband bedürfen der Zustimmung eines weiteren Landesvorstandsmitgliedes, das nicht mit dem Rechtsgeschäft in Verbindung steht.

- (4) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den BÖF Landesverband Wien-Burgenland nach außen zu vertreten bzw. für sie zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 3 genannten Landesvorstandsmitgliedern erteilt werden.
- (5) Rechtsgeschäfte und Verfügungen über bewegliche Sachen in einem € 1.000,-- übersteigenden Wert oder unbewegliche Sachen oder Dauerschuldverhältnisse. bedürfen der vorherigen Beschlussfassung durch den Landesvorstand.
- (6) Bei Gefahr in Verzug ist der Landespräsident berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung fallen, unter eigener Verantwortung selbstständig Anweisungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Verbandsorgan.
- (7) Der Landespräsident führt in der Regel den Vorsitz bei allen Veranstaltungen des Landesverbandes. _,
- (8) Nach Erfordernis, kann der Landesvorstand die Präsidenten der Mitgliedsorganisationen zu den Sitzungen des Landesvorstandes beiziehen.
- (9) Dem Landesschifführer obliegt der gesamte Schriftverkehr des Landesverbandes.
- (10) Der Landesfinanzreferent ist für die gesamte Vermögensgebarung des Landesverbandes verantwortlich. Er hat insbesondere darauf zu achten, dass sämtliche mit dem Landesverband zusammenhängende finanzielle Dispositionen ordnungsgemäß verbucht werden. Er ist dem Landespräsidenten und seinen Stellvertretern sowie den Rechnungsprüfern gegenüber verpflichtet, jederzeit Auskunft zu geben und Einsicht in die Unterlagen zu gewähren.
- (11) Im Falle der Verhinderung treten an die Stelle der oben genannten Organe deren Stellvertreter.

§ 15

Ausschüsse

Zur Unterstützung der Führungsaufgaben des Landesvorstandes und der Beratung und Vorbehandlung verschiedenster Angelegenheiten können vom Landesvorstand Ausschüsse eingerichtet werden. Der Aufgabenbereich der einzelnen Ausschüsse, sowie der Vorsitzende und die Mitglieder werden von dem Landesvorstand festgelegt. Beschlüsse der Ausschüsse bedürfen zur Durchführung der Genehmigung des Landesvorstandes.

§ 16

Rechnungsprüfer

- (1) Die Generalversammlung wählt auf die Dauer von 4 Jahren zwei Rechnungsprüfer. Die einmalige Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen nicht gleichzeitig dem Landesvorstand angehören, müssen aber nicht Verbandsmitglieder sein.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Landesverbandes im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel.

- (3) Sie haben innerhalb eines Monats nach Erstellung der Einnahmen-Ausgabenrechnung und der Vermögensübersicht eine Prüfung durchzuführen.
- (4) Die Rechnungsprüfer haben zu ungewöhnlichen Einnahmen und Ausgaben, insbesondere zu In-sich-Geschäften, wenn Vorstandsmitglieder mit dem eigenen Landesverband einen Vertrag abschließen, Stellung zu nehmen.
- (5) (Die Rechnungsprüfer haben eine Bestandsgefährdung dann, wenn die eingegangenen Verpflichtungen die vorhandenen Mittel übersteigen, aufzuzeigen.
- (6) Die Prüfungsergebnisse sind in einem schriftlichen Bericht festzuhalten, den der Landesvorstand erhält. Der Landesvorstand hat dafür zu sorgen, dass die aufgezeigten Mängel beseitigt und Maßnahmen gegen die aufgezeigte Bestandsgefährdung getroffen werden.
- (7) Der Landesvorstand hat die Mitgliedsorganisationen über jede Prüfung zu informieren. Erfolgt diese Information im Rahmen einer Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer in die Berichterstattung einzubinden.
- (8) Wenn der Landesvorstand auf die Prüfungsfeststellungen nicht oder unzureichend reagiert und informiert, müssen die Rechnungsprüfer vom Landesvorstand die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung verlangen. Wenn diesem Verlangen nicht entsprochen wird, erfolgt die Einberufung der außerordentlichen Generalversammlung durch die Rechnungsprüfer. In dieser Generalversammlung sind von den Rechnungsprüfern die Gebarungsmängel bzw. die Bestandsgefährdung darzustellen.
- (9) Die Rechnungsprüfer sind zu allen Sitzungen der Verbandsorgane einzuladen und berechtigt, an diesen mit beratender Stimme teilzunehmen.
- (10) Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 12 sinngemäß.

§ 17

Landesschiedsgericht

Zur Schlichtung von allen aus dem Verbandsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das verbandsinterne Schiedsgericht berufen.

- (1) Das Landesschiedsgericht besteht aus drei Mitgliedern und drei Ersatzmitgliedern, die von der Generalversammlung für vier Jahre gewählt werden. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Mitglieder des Landesschiedsgerichtes wählen mit Stimmenmehrheit aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Schiedsrichter dürfen nicht gleichzeitig dem Landesvorstand angehören.
- (2) Die Ersatzmitglieder treten anstelle der ordentlichen Mitglieder, wenn letztere aus triftigen Gründen oder Befangenheit an der Ausübung ihres Amtes verhindert sind.
- (3) Die Mitglieder des Landesschiedsgerichtes sind weisungsfrei und unabhängig. Das Landesschiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind verbandsintern endgültig. Falls beim ersten Zusammentreffen nicht alle Schiedsrichter anwesend sind, wird bei einem zweiten Termin mehrheitlich entschieden.

- (4) Die Mitglieder des Landesschiedsgerichtes können nur bei Begehen eines Disziplinarvergehens von der Generalversammlung enthoben werden.
- (5) Das Landesschiedsgericht ist zuständig für:
- a) Zuwiderhandlungen gegen die Statuten, Anordnungen und Beschlüsse des Landesverbandes,
 - b) Beleidigungen und Verleumdungen des Landesverbandes, der gewählten und bestellten Organe sowie der Mitglieder des Landesverbandes,
 - c) Handlungen, die dem Landesverband oder dessen Einrichtungen Schaden zugeführt haben oder geeignet sind, Ansehen und Ruf zu schädigen,
 - d) Streitigkeiten über die Rechtsgültigkeit von Beschlüssen des Landesverbandes,
 - e) Strafmaßnahmen und Ausschließung von Mitgliedern,
 - f) Streitigkeiten zwischen Mitgliedern und dem Landesverband,
 - g) Ehrenstreitigkeiten zwischen Mitgliedern,
 - h) Sonstige Streitigkeiten zwischen Mitgliedern aus dem Verbandsverhältnis,
 - i) Abgabe von Rechtsgutachten.

§ 18

Änderung der Rechtsordnung

Zur Änderung der Statuten sowie der Geschäftsordnung ist die Mehrheit von zwei Dritteln; der in der Generalversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder (§ 10 Abs. 8) erforderlich.

§ 19

Auflösung des Landesverbandes

- (1) Die freiwillige Auflösung des Landesverbandes kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung beschlossen werden.
- a) Zur Gültigkeit des Beschlusses ist erforderlich:
- b) Die ordnungsgemäße Einberufung und Bekanntgabe der Tagesordnung.
 - c) Die Verständigung des Bundesverbandes „Bund Österreichischer Faschingsgilden - Vereinigung für Faschings-, Fasnacht- und Karnevals-Brauch in Österreich“ über die Einberufung der Generalversammlung.
 - d) Die Anwesenheit von mindestens drei Viertel der Mitgliedsorganisationen durch den jeweiligen Präsidenten.
 - e) Die Zustimmung von zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Präsidenten der Mitgliedsorganisationen.
- (2) Die außerordentliche Generalversammlung, die die freiwillige Auflösung des BÖF Landesverbandes Wien-Burgenland beschließt, hat auch über die Liquidation des vorhandenen Verbandsvermögens zu beschließen und die Abwickler zu bestellen. Das vorhandene Vermögen ist, soweit dies möglich ist, einer Organisation, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verband verfolgt, sonst Zwecken der Sozialhilfe zuzuführen.

- (3) Alle ideellen Werte des Verbandsbesitzes wie Orden, Urkunden, Archiv und Sammlungen, etc. sind dem Österreichischen Faschings- und Brauchtummuseum in A-8720 Knittelfeld, Hauptplatz 10, zur weiteren Verwendung zu überantworten.
- (4) Im Falle einer behördlichen Auflösung des Landesverbandes gilt Abs. 3 und 4 sinngemäß unter Beachtung der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften.
- (5) Absatz 3 und 4 gilt auch für den Fall, dass der begünstigte Verbandszweck wegfällt.

§ 20

Übergangs und Schlussbestimmungen

Diese Statuten werden nach positivem Abschluss des „Umbildungsverfahrens“ bei der Vereinsbehörde wirksam, Wien am 30.4.2014.

Anpassung der Statuten bei der GV in Wien, 01.04.2019



Landespräsidentin
Brigitte Kreminger



Landesschriftführer
Heinrich Geiger

